



Auswirkungen des Erwachsenenschutzrecht auf die Betreuung in Einrichtungen/ freiheitseinschränkende Massnahmen/ Praxisaustausch

Repetition der gesetzlichen Grundlagen und Praxisfragen

Veranstaltung Wohnheim tilia, 13. März 2023

1



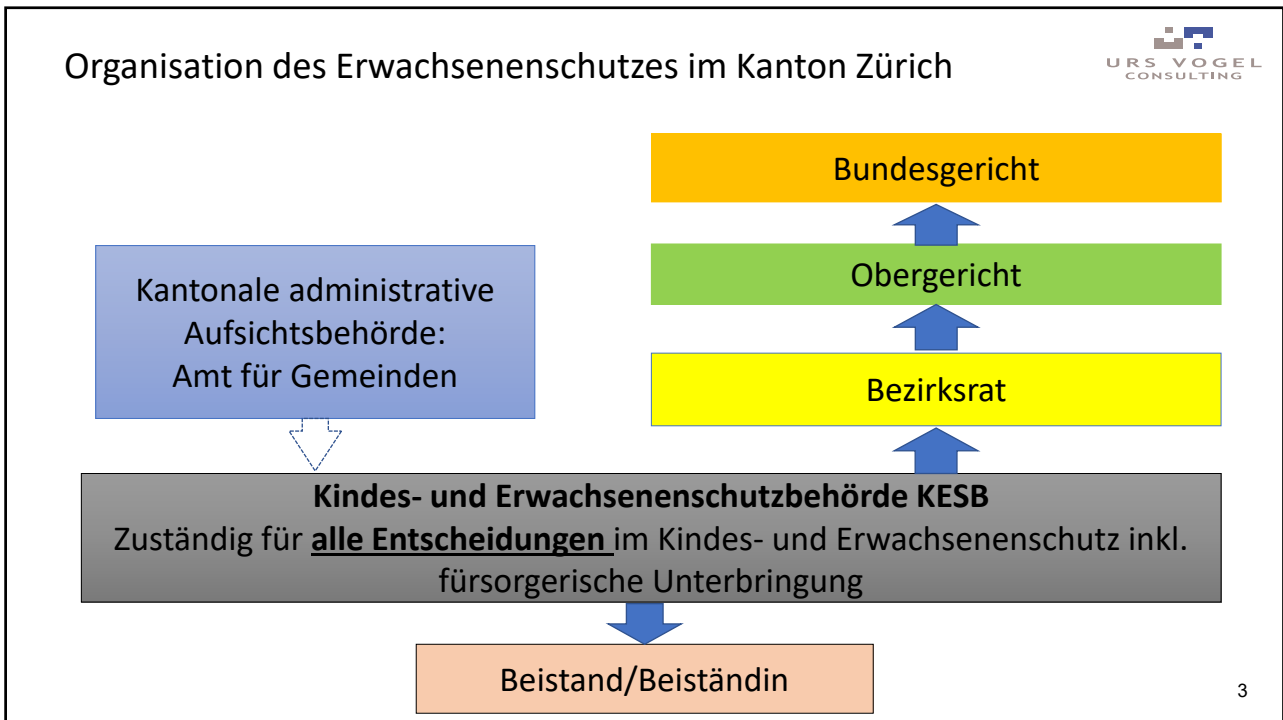
Grundprinzipien der Erwachsenenschutzes

- Garantie der Menschenwürde
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung, d.h. bei Massnahmen Unterstützung in ihrer Individualität und gewohnten Lebensführung
- Sicherstellung Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Behebung, Minderung oder Ausgleich der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit durch die angeordnete Massnahme
- Subsidiarität
 - Eigene Vorsorge
 - Gesetzliche Massnahmen
- Verhältnismässigkeit

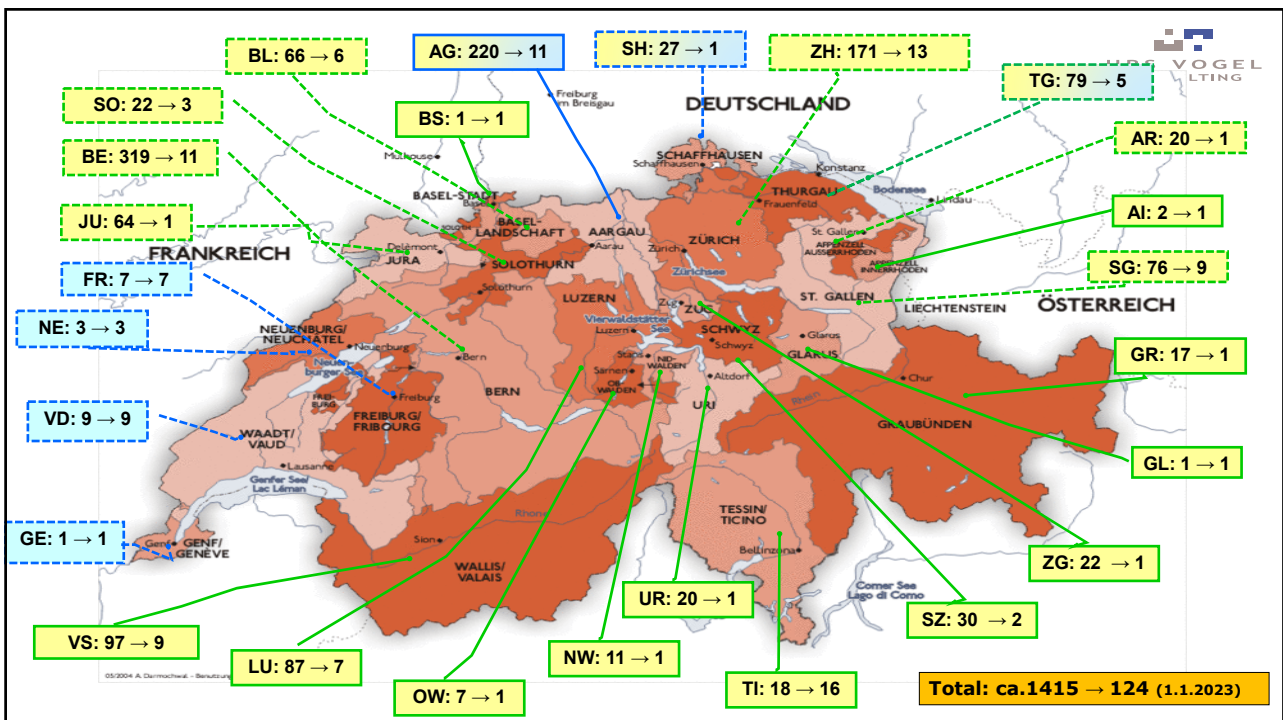
www.vogel-consulting.ch

2

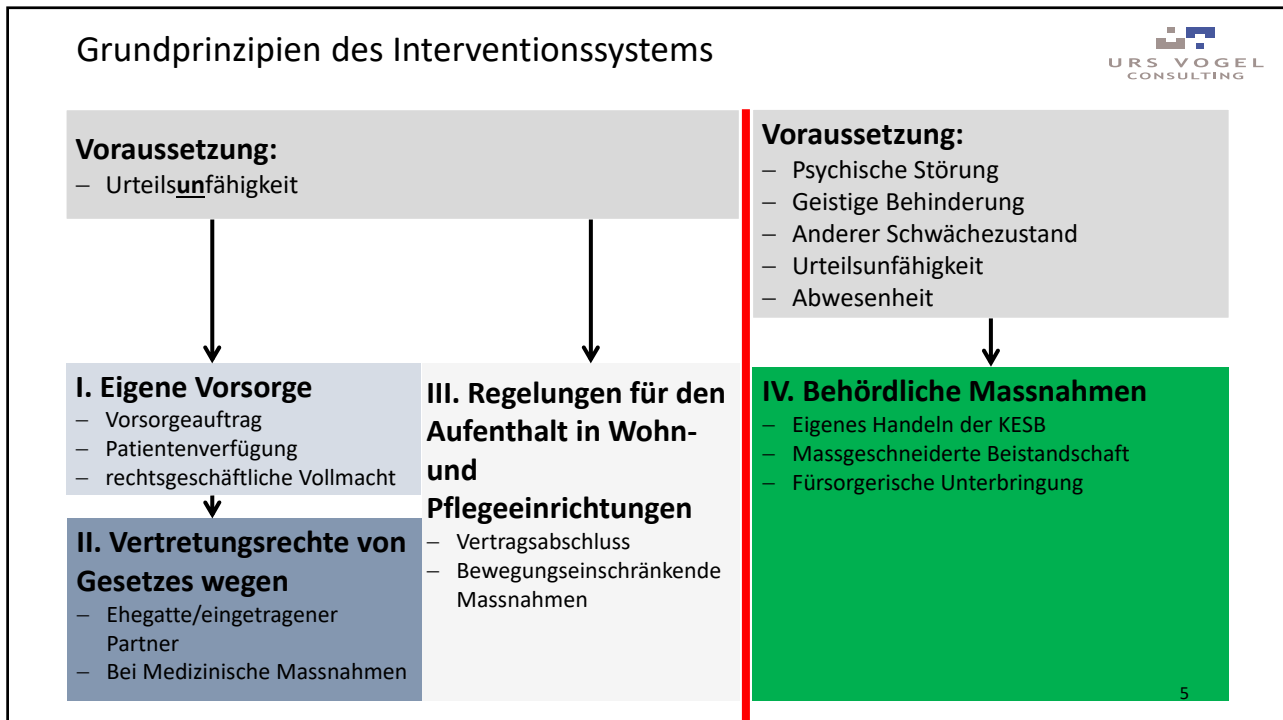
2



3



4



5

I. Eigene Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit

URS VOGEL CONSULTING

– **Vorsorgeauftrag**

- Voraussetzung beim Abschluss: volljährig und urteilsfähig
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Vollumfängliche Vertretung oder eingeschränkte Aufgabenbereiche

– **Patientenverfügung**

- Voraussetzung beim Abschluss: Urteilsfähigkeit
- Zustimmung/Ablehnung von medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- schriftlich und unterzeichnet
- **Befolgungspflicht** des Arztes/der Ärztin; bei Personen unter FU ist die Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen!

www.vogel-consulting.ch

6

6

II. Gesetzliche Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

- Ehegatte/eingetragener Partner, nicht aber Lebenspartner (Art. 374 ff. ZGB)
 - Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand
 - Vertretungsrecht für die Wahrung der alltäglichen Personensorge, des Unterhalts und der umfassenden Vermögenssorge
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen im Gesetz (Art. 378 ZGB)
 - Notfälle bleiben Vorbehalten (Art. 379 ZGB)
 - **Ausschluss** der Vertretung (Art. 380 ZGB): Einer Behandlung einer **psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik** kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen! Diese kann ohne Zustimmung der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung erfolgen.

7

Art. 378

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

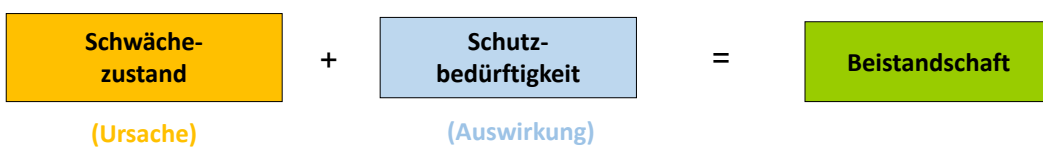
1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

8

III. Aufenthalt in Wohnheimen bei Urteilsunfähigkeit

- Abschluss eines Betreuungsvertrages durch Vertreter/in (Personen aus der Kaskade von Art. 378 ZGB)
- **Bewegungseinschränkende Massnahmen** bei urteilsunfähigen Personen
 - Voraussetzungen
 - Selbst- oder Fremdgefährdung oder
 - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft
 - Entscheidung durch zuständige Person in der Institution
 - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
 - Formelle Vorgaben
 - Protokollierungspflicht
 - Info der Vertretungsperson
 - Beschwerdemöglichkeit bei der KESB

IV. Behördliche Massnahmen



Schwächezustand:
geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit:
Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu *berücksichtigen* (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

IVa. Formen der Beistandschaft

– Begleitbeistandschaft

- Keine Vertretungskompetenz, nur Beratung!

– Vertretungsbeistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit

- Vertretung nur bezogen auf die übertragenen Aufgaben
- Beschränkung der Handlungsfähigkeit auf bestimmte Aufgaben möglich

– Mitwirkungsbeistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit

- Betroffene Person muss selber handeln, Beistand kann nur zustimmen oder ablehnen

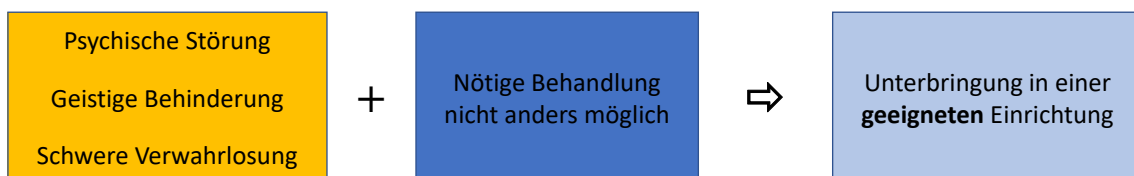
– Kombination dieser Formen

– Umfassende Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit

- Voraussetzung ist eine besondere Hilfsbedürftigkeit

11

IVb. Fürsorgerische Unterbringung: Übersicht



- Unterschiedliche Zuständigkeit
 - Ordentliche Unterbringung durch KESB
 - Ärztliche Zuständigkeit für sechs Wochen im Kanton Zürich
 - Rückbehaltungsrecht bei psychischer Störung und Selbst- oder Fremdgefährdung
- Vertrauensperson
 - Jede Person unter FU kann eine Vertrauensperson bezeichnen
 - Diese muss in alle Verfahren einbezogen werden
 - Einrichtung muss die betroffene Person auf dieses Recht aufmerksam machen

12

IVc. Fürsorgerische Unterbringung: Behandlung

- Medizinische Massnahmen bei psychischer Störung
 - Schriftlicher Behandlungsplan unter Beizug der betroffenen Person und der Vertrauensperson
 - Zustimmung durch die betroffene Person respektive Berücksichtigung einer Patientenverfügung bei urteilsunfähigen Personen
 - Laufende Anpassung des Behandlungsplanes
- Behandlung ohne Zustimmung
 - Anordnung der Massnahmen gemäss Behandlungsplan durch Chefarzt
 - Voraussetzung
 - Gefahr ernsthafter gesundheitlicher Schaden oder Leben oder körperliche Integrität Dritter gefährdet
 - Urteilsunfähigkeit bezüglich der Behandlung
 - Keine anderen Massnahmen möglich
 - Schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an betroffene Person und Vertrauensperson
 - Vorbehalten bleiben Notfallsituationen

13

IVd. Bewegungseinschränkung im Rahmen einer FU

- Gesetzlicher Verweis in der FU auf die Anwendung der Bestimmung bei urteilsunfähigen Personen
- Zusätzlich kantonale Regelung im Patientengesetz des Kantons Zürich (soweit für tilia anwendbar)
- Materielle Voraussetzung auch bei Personen unter FU
 - Urteilsunfähigkeit (*ist in Lehre und Rechtsprechung strittig*)
 - Selbst- oder Drittgefährdung
 - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft (*...Intensität der Störung muss sich in einer unerträglichen Weise auf die ganze Gemeinschaft auswirken...*)
- Formelle Voraussetzungen
 - Protokollierung – Info Vertretungsperson – Beschwerdemöglichkeit beim Gericht

14

IVd. Bewegungseinschränkung im Rahmen einer FU

- Formen der Einschränkungen
 - Fixation (Bettgitter, Gurten, etc.)
 - Isolation (Sicherheitszimmer, individuell abgeschlossener Raum)
 - Allenfalls andere mechanische oder elektronische Massnahmen
 - Gemäss § 25 Abs. 2 PatG Zürich kann im Kanton Zürich unter dem Begriff der Freiheitseinschränkenden Massnahme auch der mündliche und schriftliche Kontakt zu Dritten eingeschränkt werden
- Nicht unter diese Norm fallen:
 - Medikamentöse Ruhigstellung - gilt als Behandlung ohne Zustimmung!
 - Zwangsmassnahmen, die sich als notwendig erweisen zur Durchsetzung der Behandlung sind Teil der Behandlung ohne Zustimmung
 - Generelle Sicherungsmassnahmen zur Sicherung der FU

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!